

Die Einführung eines Belegpunktesystems an der Universität Potsdam, welches das Leistungspunktesystem hochschulintern ergänzt, bedarf keiner weiteren Rechtsgrundlage, da hiermit § 4 Abs. 5 der Verordnung umgesetzt wird. Eine Benachteiligung der Studierenden der Universität durch die Einführung eines Belegpunktesystems gegenüber Studierenden anderer Hochschulen ist nicht festzustellen. Gegenüber dem „reinen“ Leistungspunktesystem kann das Belegpunktesystem zu Problemen führen, weil die Studierenden zu Beginn des Studiums die Anzahl der zur Verfügung gestellten Belegpunkte überschätzen. Zu Beginn des Studiums hat das Belegpunktesystem Vorteile für die Studierenden, das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung und damit eine Exmatrikulation nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 BbgHG kann verzögert werden; am Ende des Studiums fehlen aber möglicherweise Belegpunkte, um die notwendigen Leistungspunkte zu erwerben. Beim Leistungspunktesystem ist das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung an die konkrete Leistungsüberprüfung (wenn auch die zweite Wiederholung der Leistung nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde), beim Belegpunktesystem an den Leistungserfassungsprozess gebunden. Inwieweit eine Lehrveranstaltung bzw. Prüfungs- oder Studienleistung, die wegen fehlender Belegpunkte nicht mehr besucht bzw. erbracht werden kann, mit § 30 Abs. 4 Nr. 1 BbgHG vereinbar ist, bedarf einer weitergehenden Prüfung.

In der Beschreibung der Module sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festzulegen. Die Modulnote ergibt sich aus den Teilleistungen, was notwendigerweise voraussetzt, dass diese Teilleistungen in der Regel nicht nur bewertet („mit Erfolg/ohne Erfolg“) sondern auch benotet werden.

Leistungspunkte sind immer an die im jeweiligen Studiengang festgelegten Module zum Erwerb des angestrebten Grades gebunden. Die Gesamtzahl der nachzuweisenden Leistungspunkte (mindestens 180 LP bei einem Bachelorabschluss, in der Regel 300 LP bei einem Masterabschluss) berücksichtigt daher den Pflicht- und Wahlpflichtbereich eines Studiengangs.

Nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz ist der Bachelorabschluss der Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Damit ist verbunden, dass es – mit wenigen Ausnahmen, z.B. die Lehramtsstudiengänge – keinen Automatismus beim Übergang in das Masterstudium gibt. Die Hochschulen legen in ihren Satzungen weitere Zugangsvoraussetzungen neben dem Bachelorabschluss für die Aufnahme des Masterstudiums fest. Insofern bestehen gegen die Festlegung in der Masterprüfungsordnung Softwaresystemtechnik keine rechtlichen Bedenken.

Mit Blick auf die Zuordnung deutscher Noten zu der ECTS-Notenskala wird es einen neuen Beschluss der Kultusministerkonferenz geben, der die Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz aufgreift. Eine Ungleichbehandlung der Bewerber ist nicht festzustellen.